



VERFÜGUNG

vom 18. Oktober 2000

Wallisellen. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2870/1995 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Wallisellen genehmigt. Am 13. Juni 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Wallisellen die Umzonung zweier Grundstücke von der Zone für öffentliche Bauten Oe bzw. von der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 3.5 in die Industrie- und Gewerbezone IG 6. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. September 2000 und des Bezirksrates Bülach vom 26. Juli 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2000 ersucht der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung der Vorlage.

Nachdem das in der Zone für öffentliche Bauten Oe gelegene Grundstück Kat.-Nr. 10222 nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt wird, drängte sich dessen Umzonung auf. Mit einem Lärmgutachten wird der Nachweis erbracht, dass durch Anordnungen im Baubewilligungsverfahren die Immissionsgrenzwerte gegenüber der Nationalstrasse A1 eingehalten werden können; in lärmtechnischer Hinsicht ist deshalb diese Umzonung zulässig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wallisellen am 13. Juni 2000 festgesetzte Änderung des Zonenplans wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wallisellen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 18. Oktober 2000
001898/Ove/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

